



An der Weilergasse 2 / 79843 Löffingen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von econtech Pflugsystemen – Einpflügen von Kabeln / Leerrohren mit dem PETER® Pflug Verfahren

§ 1 Geltungsbereich unserer Geschäftsbedingungen für das Kabel-/Leerrohreinpflügen

- (1) Die nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen sind Bestandteil unseres Angebots bzw. unserer Auftragsbestätigung.
- (2) Der Auftrag oder die Bestellung erfolgt ausschließlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bedingungen des Bestellers bzw. Auftraggebers werden nicht akzeptiert. Mündliche Absprachen haben nur Gültigkeit, wenn diese in Textform vereinbart wurden.

§ 2 Arbeiten nach Anweisungen des Auftraggebers

- (1) Die econtech GmbH vermietet dem Auftraggeber das econtech Pflugsystem mit Bedienpersonal. Der Vertrag ist somit ein Mietvertrag im Sinne des § 535 BGB. Unsere Haftung ergibt sich ausschließlich aus §§ 537, 538 BGB, nach Maßgabe der in § 8 vorgesehenen Einschränkungen.
- (2) Der Mieter bzw. der von ihm verantwortliche Beauftragte und zu benennende Mitarbeiter übernimmt die Haftung für alle von ihm gegebenen Anweisungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten erforderlich sind.
- (3) Unser Bedienpersonal handelt ausschließlich auf Anweisungen des verantwortlichen Mieters, der alle erforderlichen Anweisungen auf der Baustelle gibt.
- (4) Unser Bedienpersonal hat das Recht, Anweisungen des Auftraggebers, die eine Gefährdung für Menschen, Maschinen oder Material zur Folge haben, abzulehnen.

§ 3 Behördliche Genehmigungen

Der Mieter hat vor Beginn der Arbeiten sämtliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden auf seine Kosten einzuholen, insbesondere Maßnahmen nach § 45 Abs. 6 StVO. An öffentlichen Straßen stellt der Mieter Sicherungsposten bzw. Verkehrssicherungseinrichtungen für die Gefahrenabwehr auf seine Kosten zur Verfügung. Die Umsetzung der Verkehrssicherungsmaßnahmen kann vom Vermieter nach Vereinbarung in Textform (gegen Vergütung) übernommen werden.

§ 4 Bodenverhältnisse

- (1) Sofern nicht anderweitig in Textform bei Vertragsschluss vereinbart, ist es Sache des Mieters, pflügbare Bodenverhältnisse zur Verfügung zu stellen, sodass eine einwandfreie Verlegung von Verlegegütern zu den vereinbarten Einpflugtiefen gewährleistet ist.
- (2) Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass dies durch Aufkommen von steinigem, felsigen oder frostigen Böden nicht mehr gegeben ist, oder dass aufgrund schwieriger Bodenverhältnisse mit Schäden an dem Kabelpflug und den eingesetzten Werkzeugen zu rechnen ist, oder dass die Arbeiten unverhältnismäßig viel Zeit gegenüber normalen Bodenverhältnissen in Anspruch nehmen, ist der Vermieter berechtigt, die Arbeiten regressfrei einzustellen.
- (3) Die Abrechnung der Arbeiten erfolgt dann auf Grundlage der bis dahin tatsächlich erbrachten Leistungen, auf Basis des zugrunde liegenden Angebots bzw. Auftrags.
- (4) Erteilt der Mieter trotz aufkommender schwieriger Bodenverhältnisse Anweisungen, die Arbeiten fortzusetzen, schuldet er den sich hieraus ergebenden zeitlichen Mehraufwand ebenso wie den Ersatz hierauf zurückzuführender Schäden und Regressansprüche.
- (5) Der Mieter ist allein dafür verantwortlich, dass nur an die jeweiligen Bodenverhältnisse angepasste Verlegegüter zum Einsatz kommen. Der Mieter ist für alle sich aus dieser Beistellungspflicht ergebenden Schäden und Schadenbeseitigungskosten verantwortlich.

§ 5 Kennzeichnung der Arbeitstrasse/Fremdanlagen

Der Mieter hat zur Vermeidung etwaiger Schäden an Fremdanlagen Folgendes zu veranlassen bzw. sicherzustellen:

(1) Sämtliche Fremdanlagen (Strom-, Postkabel-, Gas- und Wasserleitungen usw.) sind in der vorgesehenen Arbeitstrasse sichtbar freizulegen. Auf die Fremdanlagen ist durch Farbmarkierungen deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) Sofern bereits parallel zur vorgesehenen Arbeitstrasse Leitungen vorhanden sind, müssen diese durch entsprechende Farbmarkierungen auf der gesamten Länge kenntlich gemacht werden. Zum Einsetzen des Kabelpflugs ist ein 3 m langer Kabelgraben herzustellen. Entsprechendes gilt, wenn Fremdanlagen kreuzen und der Pflug dafür herausgenommen und neu eingesetzt werden muss.

(3) Die Arbeitstrasse ist dem Bedienpersonal zur Kenntnis zu bringen und durch Einschlagen von Holzpfählen oder anderen geeigneten Markierungsmaterialien alle 10 bis 20 Meter zu markieren.

§ 6 Beaufsichtigung der Arbeiten

Während der Durchführung der Arbeiten ist der Mieter durch ständige Anwesenheit und Nachgehen des Pflugs verpflichtet:

- (1) die genaue Einhaltung der Trasse ständig zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren;
- (2) die Einhaltung der Verlegetiefe einschließlich der ordnungsgemäßen Verlegung der Verlegegüter ständig zu überwachen;
- (3) einen Abstand von befestigten oder zu befestigenden Straßen nach den behördlichen Vorgaben einzuhalten;
- (4) bei bereits vorhandenen, parallel zur Trasse laufenden Leitungen einen Mindestabstand zu neuen Leitungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Behörde bzw. des Betreibers zu gewährleisten und dessen Einhaltung ständig zu kontrollieren; wird der Abstand nicht eingehalten, übernimmt der Vermieter für hieraus entstehende Schäden keinerlei Haftung;
- (5) eine abschließende, fachgerechte Verdichtung der Arbeitstrasse zu gewährleisten; dies geht zulasten des Mieters.

§ 7 Weitere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist außerdem verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass

- (1) die Verlegegüter in einwandfreiem Zustand sind;
- (2) die Verlegegüter von Erd- und Steinresten befreit sind;
- (3) Hindernisse, die den Pflug aufhalten könnten, unverzüglich beseitigt werden;
- (4) stets ausreichend Personal auf der Baustelle vorhanden ist, um einen einwandfreien Ablauf während des Pflügens zu gewährleisten.

§ 8 Haftung für Flur- und sonstige Schäden

(1) Sämtliche Flurschäden gehen zulasten des Mieters; hierzu gehören auch Schäden aufgrund aufgeweichten Bodens oder durch notwendiges Freilegen von Leitungen oder Suchschachtungen.

(2) Alle während der Pflug- bzw. Fräsarbeiten auftretenden Schäden, gleich welcher Art, gehen zulasten des Mieters, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Bedienpersonals oder auf nicht zurechenbaren Funktionsstörungen bzw. Mängeln der Maschine beruhen. Der Mieter trägt das Unternehmensrisiko für diese Arbeiten.

(3) Bei allen Schäden, die uns zur Last gelegt werden, muss uns die Möglichkeit der Schadensbegutachtung vor Ort gegeben werden; andernfalls sind wir zum Schadensersatz nicht verpflichtet.

(4) Sofern wir von dritten Personen, insbesondere Eigentümern oder sonstigen Berechtigten von Anlagen, Straßen, Grund und Boden, aus unerlaubter Handlung bzw. Sachbeschädigung in Anspruch genommen werden, ist der Mieter verpflichtet, uns freizustellen, da wir ausschließlich nach Anweisung handeln.

(5) Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei arglistig verschwiegenen Mängeln,
- e) im Rahmen einer übernommenen Garantiezusage,
- f) bei Mängeln des Vertragsgegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Wartezeiten/Stillstand

(1) Sollte der Einsatz der Maschine zum vorgesehenen Zeitpunkt bzw. im vorgesehenen Zeitraum aus Gründen, die vom Vermieter nicht vorhersehbar und nicht zu vertreten sind (z. B. unvorhergesehene Reparaturen, höhere Gewalt, nicht vorhersehbare Verzögerungen, Staus auf Straßen, anderweitiger Baustelleneinsatz), nicht möglich sein, kann der Mieter hieraus keine Ansprüche herleiten. Gleiches gilt für Maschinenstillstände bzw. -ausfälle infolge von Reparaturen oder höherer Gewalt.

(2) Stillstandszeiten aus anderen, vom Mieter zu vertretenden Gründen (insbesondere Verletzung der in §§ 5–7 aufgeführten Pflichten oder z. B. fehlendes Material, fehlende Genehmigungen), die sich auf mehr als 30 Minuten belaufen, werden ab Beginn der Stillstandszeit gemäß Auftragsbestätigung (Pflugsystem inklusive Bedienpersonal) in Rechnung gestellt.

§ 10 Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Rechnungen sind zahlbar zu 30 % der Auftragssumme nach Auftragsvergabe; der Restbetrag ist sofort ohne Abzug nach Rechnungserhalt fällig.

(2) Wir sind berechtigt, Rechnungen als elektronische Rechnung im Sinne von § 14 UStG zu übermitteln, insbesondere in einem strukturierten elektronischen Format entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur E-Rechnung im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

(3) Bei Zahlungsverzug des Mieters sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen (§ 288 Abs. 2 BGB); die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Mieters werden ausschließlich zur Anbahnung und Durchführung des Mietvertrags im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung erhält der Mieter in der Datenschutzerklärung von econtech unter www.econtech.info/datenschutz.

§ 12 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, soweit der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters Klage zu erheben.

§ 13 Ersetzung unwirksamer Vertragsbedingungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Stand: August 2026